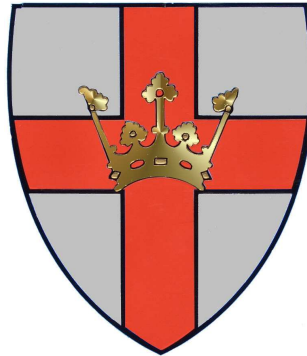


Stadtverwaltung Koblenz



Amt 61
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung

Bebauungsplan Nr. 257 g **„Industriegebiet an der A 61;** **Änderung der Zufahrt und Erschließung“**

Vorprüfung des Einzelfalls anhand der
Kriterien der Anlage 2 zum BauGB

Januar 2010

Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Anlage 2 zum BauGB

1. Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 zum BauGB

Gemäß § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan im sog. Beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn die zulässige Grundfläche im Sinne § 19 Abs. 2 BauNVO nicht mehr als 20.000 m² beträgt oder der Bebauungsplan – bei einer zulässigen Grundfläche von 20.000 bis 70.000 m² – nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird.

Vorliegend wird der untere Schwellenwert nach § 13a (1) Nr. 1 BauGB überschritten, da die festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ) von 0,8 in den Baugebieten eine Gesamtversiegelung von rund 36.000 m² ermöglichen. Es bedarf daher gemäß § 13a (1) Nr.2 BauGB einer Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 zum BauGB.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a (1) Nr.2 Satz 2 BauGB zu beteiligen. Dieses erfolgte anhand einer informellen vorgezogenen Beteiligung der zuständigen UNB und im förmlichen Verfahren gemäß § 3 Abs.2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB.

Bzgl. des Beurteilungsgegenstandes einer Vorprüfung des Einzelfalls ist § 3 e UVPG (1) Nr. 1 und 2 zur Interpretation heranzuziehen. Dieser stellt dar, dass eine UVP-Pflicht bei einer Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens nur vorliegt, wenn die Änderung oder Erweiterung für sich gesehen die Größen- oder Leistungswerte der Kategorie "X" in der Anlage 1 zum Gesetz erreicht oder übersteigt (1) oder bei kleineren Modifikationen die Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (2).¹ Fazit: Somit kann auch bei einer allgemeinen Vorprüfung nach dem BauGB bei einem bereits UVP-pflichtigen B-Plan nur die im Rahmen der B-Plan-Änderung vorgenommene Änderung oder Erweiterung der relevante Beurteilungsmaßstab einer allgemeinen Vorprüfung sein.

2. Nähere Erläuterungen zur überschlägigen Prüfung

Kurzcharakterisierung der Bebauungsplaninhalte:

Im Bereich des Güterverkehrszentrums Koblenz (GVZ) sollen die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 257a und Nr. 257c in Teilbereichen, westlich und östlich der Straße „In der Loh“ (L 125), durch den Bebauungsplan Nr. 257 g innerhalb dessen Geltungsbereich geändert bzw. durch diesen ersetzt werden. Die wesentlichen Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 257 g bestehen in

- der Erweiterung des Baugebietes westlich der Straße „In der Loh“ (L 125),
- einer lagemäßig und funktional geänderten äußeren Erschließung in diesem Bereich sowie der erstmaligen Festsetzung einer inneren Erschließung für das Baugebiet östlich der Straße „In der Loh“ (L 125),

¹ Hinweis: In der Gesetzesgenese zum UVPG wird dargestellt (s. UVP-Handbuch, Band 1, Kommentar zum UVPG 0600 (§3e), S. 5), dass die Umweltausschüsse des Bundestages und des Bundesrates zum § 3e UVPG vorschlugen, dass auch das gesamte Vorhaben Gegenstand der Vorprüfung sein sollte. Dieses wurde aber durch den Bundesrat abgelehnt. Im Vermittlungsausschuss wurde Satz 2 von § 3e (2) UVPG ergänzt, so dass auch frühere Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens mit einzu beziehen seien, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine UVP durchgeführt worden ist. Dieser Fall liegt hier aber nicht vor.

Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Anlage 2 zum BauGB

- der Erweiterung des Baugebietes östlich der Straße „In der Loh“ (L 125) in südliche Richtung und die Erhöhung der im Baugebiet insgesamt zulässigen Grundfläche (GRZ) von 0,6 auf 0,8 und
- der Umwandlung bisher als Straßenverkehrflächen (inkl. Verkehrsgrünflächen) festgesetzter Bereiche, die nicht mehr planerisch verfolgt werden, in Ausgleichsflächen. Es ist erklärtes Planungsziel, einen 1:1 Ausgleich der im Vergleich zu den bisher rechtskräftigen Bebauungsplänen im Geltungsbereich neu hinzukommenden Auswirkungen auf Natur- und Landschaft (hier insbesondere durch die Versiegelung) zu erzielen.
- Beachtung der Artenschutzbelange und Erhalt / Sicherung der bereits bisher in den rechtskräftigen Bebauungsplänen Nr. 257a und Nr. 257c planerisch verfolgten Grünvernetzung entlang der L 125 (Grünvernetzung Aderbach - Mosel)

Die folgende Tabelle stellt die planungsrechtlich zulässige Bestandssituation sowie die verfolgte Planungsänderung in Hinblick auf die Umweltauswirkungen anhand der Versiegelung vergleichend gegenüber.

Kompensationsbilanz			
Eingriff: Versiegelung	Fläche m²	Faktor	m²
Bestand (Festsetzung gemäß rechtskräftige B-Pläne Nr. 257 a + c)			
Gewerbliche Baufläche			
- GI mit GRZ 0,8 (westlich der L 125)	8.284	0,8	6.627
- GI mit GRZ 0,6 (östlich der L 125)	22.406	0,6	13.444
Verkehrsfläche/ Wege:			
- Straßenflächen	23.381	1,0	23.381
- Straßenbegleitgrün	21.939	0,0	0
- Wirtschaftsweg RRB (befestigt: Schotterrasen)	639	0,8	511
Sonstige öffentliche Grünflächen	3.458	0,0	0
Ausgleichsflächen	0	0,0	0
Summe	80.107		43.963
Planung: (Festsetzung gemäß B-Plan Nr. 257 g)			
Gewerbliche Baufläche			
- GI mit GRZ 0,8	44.785	0,8	35.828
- GI mit GRZ 0,6	0	0,6	0
Verkehrsfläche/ Wege:			
- Straßenflächen	6.347	1,0	6.347
- Fuß- und Radwege innerhalb der "Straßenbegleitgrünflächen"	1.202	1,0	1.202
- Straßenbegleitgrün	6.864	0,0	0
- Wirtschaftsweg RRB (befestigt: Schotterrasen)	714	0,8	571
Sonstige öffentliche Grünflächen	0	0,0	0
Ausgleichsflächen	20.195	0,0	0
Summe	80.107		43.948
Kompensationsbilanz Versiegelung			15

Die folgende Tabelle stellt die Bewertung und das Ergebnis der überschlägigen Prüfung anhand der nach Anlage 2 zum BauGB anzuwendenden Prüfkriterien dar.

Prüfkriterien gem. Anlage 2 BauGB:		Ergebnis der überschlägigen Prüfung						
	Merkmale des Bebauungsplans							
1.1	Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt	Der Bebauungsplan setzt keinen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, die nach Nr. 18.1 bis Nr. 18.7 der Anlage 1 zum UVPG einschlägig wären. Allein die hier denkbare Ziffer 18.5.1 „Bau einer Industriezone für Industrieanlagen etc.“ ist nicht einschlägig, da die Schwelle der zulässigen Grundfläche von 100.000 m ² nicht erreicht wird und es sich hier nicht um ein Vorhaben im Außenbereich handelt, da ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert.		erheblich		möglicherweise erheblich	X	unerheblich
1.2	Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	Der Bebauungsplanänderung ist aus den übergeordneten Plänen und Programmen (LEP IV, RROP und FNP) entwickelt. Eine Beeinflussung dieser und anderer Pläne und Programme ist nicht erkennbar.		erheblich		möglicherweise erheblich	X	unerheblich
1.3	Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	Durch die Bebauungsplanänderung wird die Innenentwicklung bisher überplanter Bereiche gefördert und eine Flächeninanspruchnahme im Außenbereich vermieden.		erheblich		möglicherweise erheblich	X	unerheblich
1.4	Für den Bebauungsplan relevante umweltbezogene, einschließlich gesundheitsbezogene Probleme	Durch die Bebauungsplanänderung werden im Vergleich zur heutigen planungsrechtlichen Situation keine neuen oder zusätzlichen Umweltprobleme erwartet. Dieses wird insbesondere dadurch begründet, dass keine uvp-pflichtige Vorhaben vorbereitet werden (s. o.), keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter von gemeinschaftlicher Bedeutung (NATURA-2000, s. u.) vorliegen und die o.a. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ausgeglichen ausfällt. Der Teilbelang Artenschutz ist möglicherweise erheblich betroffen, daher erfolgt für diesen Teilaspekt die Einstufung in die mittlere Bewertungskategorie. Da gemäß Fachbeitrag Arten-		erheblich	(X)	möglicherweise erheblich	X	unerheblich

Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Anlage 2 zum BauGB

		schutz in Verbindung mit den im Bebauungsplan zur Konfliktbewältigung vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten der Avifauna gewahrt werden kann, erfolgt die Einstufung in Klammern (X). Zur weiteren Erläuterung wird auf Punkt 1.5 verwiesen.						
1.5	Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	<p>Für die im betrachteten Raum relevanten Arten (nachgewiesene und potenziell vorkommende Arten) wurden die einzelnen Verbote des § 42 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG im Rahmen eines Fachbeitrages abgeprüft. In dem Fachbeitrag werden Empfehlungen für vorgezogene und begleitende Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes dargelegt. Vorbehaltlich der erfolgreichen Umsetzung dieser Maßnahmen treten die Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG auch für diese Arten nicht ein. Somit ist auch hier eine Ausnahmeprüfung gemäß § 43 Abs. 8 nicht erforderlich. Weiterhin erfolgte eine Prüfung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand treten keine erheblichen Beeinträchtigungen von „streng geschützten Arten“ [§ 19 (3) BNatSchG] auf. Durch das geplante Vorhaben werden keine Biotope zerstört, die für dort potenziell wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten (§ 10 BNatSchG) nicht ersetzbar sind. Der Erhaltungszustand dieser potentiell vorkommenden streng geschützten Arten wird nicht verschlechtert.</p> <p>Da gemäß Fachbeitrag Artenschutz in Verbindung mit den im Bebauungsplan zur Konfliktbewältigung vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten der Avifauna gewahrt werden kann, erfolgt die Einstufung für den Teilbelang (möglicherweise erheblich Betroffenheit von europäischen Vogelarten) in Klammern (X)</p>		erheblich	(X)	möglicherweise erheblich	X	unerheblich

Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Anlage 2 zum BauGB

Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete								
2.1	Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Neue bzw. zusätzliche Auswirkungen werden nicht erwartet. Die räumliche Erweiterung der Baugebiete und deren z. T. höhere Nutzbarkeit wird kompensiert (s. o.)		erheblich		möglicherweise erheblich	X	unerheblich
2.2	Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es sind benachbarte Bebauungspläne vorhanden, da diese bereits rechtskräftig sind, werden keine neuen kumulativen Wirkungen erwartet. Weiterhin resultieren keine zusätzlichen Umweltauswirkungen durch die Planänderung (s. o.). Grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.		erheblich		möglicherweise erheblich	X	unerheblich
2.3	Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)	Durch den Anwendungsbereich (B-Plan der Innenentwicklung, keine Vorbereitung von uvp-pflichtigen Vorhaben, Ausschluss von Industriebetrieben der Abstandsklasse I-III, Entfernung zur nächsten Siedlungsbereichen > 1.400 m (Rübenach / Güls), keine neuen zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft, der Lage außerhalb von naturschutzrechtlich geschützten Gebieten ¹ etc.) sind etwaige Risiken für die Umwelt ausgeschlossen und im Übrigen nicht im erheblichen Maße zu erwarten. Der Teilbelang Artenschutz und die verfolgte Grünvernetzungs-funktion ist möglicherweise erheblich betroffen, daher erfolgt für diese Teilaspekte die Einstufung in die mittlere Bewertungskategorie. Da gemäß Fachbeitrag Artenschutz in Verbindung mit den im Bebauungsplan zur Konfliktbewältigung vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten der Avifauna und die bisher verfolgte Grünvernetzungs-funktion bewahrt werden (s.u.), erfolgt die Einstufung in Klammern (X).		erheblich	(X)	möglicherweise erheblich	X	unerheblich

¹ Hinweis: Gemäß Rechtsverordnung des Landschaftsschutzgebietes LSG-71-2 „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ sind die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 257 a und Nr. 257 c und somit auch der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 257 g nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Anlage 2 zum BauGB

		<p>Grünvernetzung: Die FNP-Darstellung und die bisher rechtskräftigen B-Pläne im Bereich der L 125 verfolgen eine ca. 80 m breite Grünvernetzungssachse. Durch die Überplanung der ehemals öffentlichen Grünfläche westlich der L 125 als Erweiterungsfläche für das westlich angrenzende Logistikunternehmen wird diese planerisch verfolgte Grünvernetzung (Anderbach – Mosel) räumlich eingeschränkt. Als Ausgleich wird beiderseits der L 125 in den angrenzenden Baugebieten ein 10 m breiter Pflanzstreifen auf den privaten Baugrundstücken festgesetzt. Somit wird die verfolgte Grünvernetzungsfunktion auf ca. 50 m Mindestbreite gewahrt bzw. planerisch gesichert.</p> <p>Durch den Verzicht auf die bisher vorgesehene Verlegung der L 52 neu im südlichen Bereich, den an deren Stelle festgesetzten Ausgleichsflächen und den o.a. Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 25 a i.V. mit einer hochwertigen Gestaltung der Verkehrsgrünflächen wird die erforderliche Grünvernetzung (hier in dem Bereich zwischen der bestehenden L 52 im Norden und den südlichen Offenlandbereichen) gegenüber der bisherigen Planung erheblich verkürzt und qualitativ gesichert. Auch bestand im Rahmen der bisherigen Bauleitplanung die Grünvernetzung im Bereich der geplanten Verlegung der L 52 aus vereinzelten Verkehrsgrünflächen innerhalb der Gesamtverkehrsfläche, die nur eine eingeschränkte „Trittsteinfunktion“ für die Biotopvernetzung besaßen. Die gemäß B-Planentwurf gegenüber dem bisher rechtskräftigen B-Plan 257 a resultierende geringere Breite der erforderlichen Grünvernetzungssachse (hier in dem Bereich zwischen der bestehenden L 52 im Norden und den südlichen Offenlandbereichen) verringert daher erheblich die Zäsurwirkung der geplanten baulichen Nutzung, behebt die o.a. „Zerstückelung“ von Grünflächen und optimiert somit deren Trittsteinfunktion.</p> <p>Insgesamt betrachtet wird daher die o.a. Verringerung der ehemals 80 m breiten Grünvernetzungssachse auf 50 m Breite als mit der planerisch verfolgten Biotopvernetzung als noch vertretbar bewertet. Durch die Breite der Verkehrsgrünflächen in Verbindung mit den angrenzenden öffentlichen Grünflächen</p>						
--	--	---	--	--	--	--	--	--

Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Anlage 2 zum BauGB

		(westlich und östlich der L 125) und den daran angrenzenden Bepflanzungsmaßnahmen auf den privaten Baugrundstücken werden auch die neben der Biotopvernetzung verfolgten Ziele für die landschaftsgebundene Erholung (hier Fuß- und Radwegeverbindung parallel der L 125 und nördlich der Straße „Am Rübenacher Wald“) gewahrt.					
2.4	Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	Der Umfang der räumlichen Ausdehnung von Auswirkungen ist durch die Größenbegrenzung der zulässigen Grundfläche und durch die sonstigen Festsetzungen (inkl. Gebietseingrünung und Ausgleichsflächen) lokal begrenzt.		erheblich	möglicherweise erheblich	X	unerheblich
2.5	Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan sind keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft, das kulturelle Erbe oder die Intensität der Bodennutzung im betroffenen Gebiet zu erwarten. Eine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten ist nicht erkennbar bzw. zu erwarten.		erheblich	möglicherweise erheblich	X	unerheblich
2.6	Besonders geschützte Gebiete						
2.6.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete	Nicht betroffen		erheblich	möglicherweise erheblich	X	unerheblich
2.6.2	Naturschutzgebiete	Nicht betroffen		erheblich	möglicherweise erheblich	X	unerheblich

Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Anlage 2 zum BauGB

2.6.3	Nationalparke	Nicht betroffen		erheblich		möglicherweise erheblich	X	unerheblich
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	Nicht betroffen ²		erheblich		möglicherweise erheblich	X	unerheblich
2.6.5	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	Nicht betroffen		erheblich		möglicherweise erheblich	X	unerheblich
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes; nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete; Überschwemmungsgebiete gemäß § 31 b des Wasserhaushaltsgesetzes	Nicht betroffen		erheblich		möglicherweise erheblich	X	unerheblich
2.6.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen		erheblich		möglicherweise erheblich	X	unerheblich
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes	Durch die Lage des Bebauungsplangebietes innerhalb des Oberzentrums trifft dieses Prüfkriterium zu. Die angestrebte Entwicklung entspricht aber den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die Einstufung erfolgt daher nur in Klammern (X).		erheblich	(X)	möglicherweise erheblich	X	unerheblich
2.6.9	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Nicht betroffen		erheblich		möglicherweise erheblich	X	unerheblich

² Hinweis: Gemäß Rechtsverordnung des Landschaftsschutzgebietes LSG-71-2 „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ sind die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 257 a und Nr. 257 c und somit auch der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 257 g nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

3. Ergebnis der überschlägigen Prüfung

Die Bebauungsplanänderung führt voraussichtlich nicht zu erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen. Es besteht daher kein Erfordernis zur Durchführung einer weitergehenden Umweltprüfung inkl. Dokumentation als Umweltbericht gemäß BauGB.

Aufgestellt
Koblenz, Januar 2010

Kocks Consult GmbH
Beratende Ingenieure